

# TE VwGh Erkenntnis 2006/12/14 2003/01/0669

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.12.2006

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);

10/07 Verwaltungsgerichtshof;

10/10 Grundrechte;

19/05 Menschenrechte;

25/01 Strafprozess;

40/01 Verwaltungsverfahren;

41/01 Sicherheitsrecht;

## Norm

AVG §67a Abs1 Z2;

AVG §67c Abs3;

AVG §79a;

B-VG Art129a Abs1 Z2;

MRK Art3;

MRK Art5;

PersFrSchG 1988 Art1;

PersFrSchG 1988 Art4 Abs6;

PersFrSchG 1988 Art4 Abs7;

SPG 1991 §30 Abs1 Z1;

SPG 1991 §30 Abs1 Z3;

SPG 1991 §35 Abs2;

SPG 1991 §39;

SPG 1991 §88;

SPG 1991 §89;

SPG 1991 §91 Abs1 Z1;

StPO 1975 §178;

VwGG §33a;

VwGG §42 Abs2 Z1;

VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

VwGG §52 Abs1;

VwGG §52 Abs2;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 2004/01/0009 Serie (erledigt im gleichen Sinn): 2005/01/0440 E 27. Februar 2007

### **Betreff**

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Gruber und die Hofräte Dr. Blaschek, Dr. Pelant, Dr. Kleiser und Mag. Nedwed als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Matt, über die Beschwerden 1) des SA in W, geboren 1983, vertreten durch Dr. Wolfgang Rainer, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Schwedenplatz 2/74, und 2) der Bundesministerin für Inneres, jeweils gegen den Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates im Land Niederösterreich vom 22. November 2003, Zl. Senat-B-00-019, betreffend § 67a Abs. 1 Z 2 AVG, 1) protokolliert zur hg. Zl. 2004/01/0009, 2) protokolliert zur hg. Zl. 2003/01/0669,

### **Spruch**

1. zu Recht erkannt:

Der angefochtene Bescheid wird in seinem Spruchpunkt II. J auf Grund der Beschwerde zur Zl. 2004/01/0009 wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften und in seinem Spruchpunkt III. auf Grund beider Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Der Bund hat dem Beschwerdeführer zur Zl. 2004/01/0009 Aufwendungen in der Höhe von EUR 991,20 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

2. den Beschluss gefasst:

Die Behandlung der Beschwerden wird, soweit sie sich gegen weitere Spruchpunkte des bekämpften Bescheides richten, abgelehnt.

### **Begründung**

Am Abend des 17. Jänner 2000 kam es zu einem groß angelegten Gendarmerieeinsatz im Haus Nr. 3 der Außenstelle Traiskirchen des Bundesasylamtes (Flüchtlingslager), von dem auch der Beschwerdeführer zur Zl. 2004/01/0009 (Mitbeteiligter zur Zl. 2003/01/0669, im Folgenden nur Beschwerdeführer) betroffen war.

Der Beschwerdeführer erhob "gemäß §§ 67a Abs. 1 Z 2 AVG und 88, 89 SPG" Beschwerde an die belangte Behörde. Diese entschied letztlich wie folgt:

"I.

Der Beschwerdeführer ... ist dadurch, dass am Abend des 17.1.2000 im Zuge eines gemeinsamen Einsatzes verschiedener Einheiten der Bundesgendarmerie, Organen der Sicherheitsdirektion für das Bundesland NÖ, mit dem Ziel, teils namentlich bekannter, teils nur einem verdeckten Ermittler optisch erinnerlicher, des organisierten bandenmäßigen Suchtgiftstraßenverkaufs Verdächtiger habhaft zu werden

A) er zuerst im Zimmer Nr. 10, dann auf dem Korridor, zuletzt in der im ersten Stock gelegenen Küche über Stunden bis etwa 24.00 Uhr angehalten wurde, in seinem gemäß Art. 1 PersFrG und Art. 5 EMRK verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf persönliche Freiheit,

B) ihm im Verlauf der Amtshandlung am Korridor grundlos eine Plastikeinweghandfessel angelegt und diese erst am Schluss der Amtshandlung abgenommen wurde, in seinem gemäß Art. 3 EMRK verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht, keiner unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung unterworfen zu werden,

C) von ihm mit einer Polaroidkamera zum Zweck der Einsichtnahme und Auswertung durch einen verdeckten Ermittler ein Lichtbild angefertigt wurde, in seinem einfachgesetzlich gewährleisteten Recht, nur in dem vom § 35 Abs. 2 SPG normierten Umfang an der Identitätsfeststellung mitwirken zu müssen,

D) ihm nicht der Grund und der Zweck der Amtshandlung bekannt gegeben wurde, in seinen gemäß Art. 4 Abs. 6 PersFrG und Art. 5 Abs. 2 EMRK verfassungsgesetzlich und in seinen gemäß § 178 StPO und § 30 Abs. 1 Z 1 SPG einfachgesetzlich gewährleisteten Rechten,

E) ihm nicht mitgeteilt wurde, dass er einen Angehörigen, eine Person seines Vertrauens oder einen Rechtsbeistand verständigen könne, in seinen gemäß Art. 4 Abs. 7 PersFrG verfassungsgesetzlich und in seinen gemäß § 178 StPO und § 30 Abs. 1 Z 3 SPG einfachgesetzlich gewährleisteten Rechten,

F) er bei der versuchten Kontaktaufnahme mit einem Bewacher an der Küchentüre von diesem am Oberkörper gepackt und in die Küche zurückgestossen wurde, in seinem gemäß Art. 3 EMRK verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht, keiner unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung unterworfen zu werden,

G) ihm für die gesamte Dauer der Amtshandlung die Aufnahme von Wasser und das Aufsuchen des WC verweigert wurde, in seinem gemäß Art. 3 EMRK verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht, keiner unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung unterworfen zu werden,

verletzt worden.

II.

Die Beschwerde des ... wird hinsichtlich der Behauptung

H) ihm sei im Zuge der Visitierung angeordnet worden,

den Oberkörper coram publico zu entkleiden

I) ihm sei die Handfessel, weil er sich bei der

Visitierung verkrampt habe, sehr fest zugezogen worden,

J) seine Schlafstelle und seine persönlichen

Besitztümer seien durchsucht worden

K) er sei auf Grund seiner Hautfarbe und Herkunft

diskriminierend behandelt worden

gemäß § 67c Abs. 3 AVG als unbegründet abgewiesen.

III.

Gemäß § 79a AVG i.V.m. § 1 AufwandersatzVO UVS, BGBl. 1995/850 und § 52 Abs. 1 und Abs. 2 VwGG ist der Bund (der Bundesminister für Inneres) als Rechtsträger der belangten Behörde schuldig, dem Beschwerdeführer die mit EUR 9.690,00 bestimmten, zur Rechtsverfolgung notwendigen Kosten binnen vier Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

IV.

Gemäß § 38 AVG wird die Entscheidung über die Höhe des Anteils des Beschwerdeführers am Ersatz des Verhandlungsaufwandes, den er dem Bund als Rechtsträger der belangten Behörde zu leisten hat, bis zur Rechtskraft der Entscheidungen über die von allen von der Amtshandlung am 17.1.2000 Betroffenen als rechtswidrig in Beschwerde gezogenen Verwaltungsakte ausgesetzt."

Die belangte Behörde ging, auf das Wesentliche zusammengefasst, von nachstehendem Sachverhalt aus:

Nach den Erkenntnissen eines verdeckten Ermittlers seien etwa 20 vorwiegend im Flüchtlingslager Traiskirchen untergebrachte Schwarzafrikaner verdächtig gewesen, von einem Stützpunkt (Cafe A.) aus im Bereich des Bahnhofes Traiskirchen an Passanten Suchtgift zu verkaufen. Nur sechs dieser bandenmäßig organisierten Kriminellen seien vor Beginn der Amtshandlung namentlich bekannt und antragsgemäß vom Landesgericht Wiener Neustadt zur Verhaftung ausgeschrieben gewesen. Alle Verdächtigen hätten mit einem Einsatz verschiedener Gendarmerieeinheiten nach einem Suchtgiftscheinkauf festgenommen und die namentlich nicht bekannten Suchtgifthändler dabei durch das optische Erinnerungsvermögen des verdeckten Ermittlers herausgefunden werden sollen. Tatsächlich seien zunächst nur drei Festnahmen gelungen und es habe der Schwerpunkt der Amtshandlung ins Flüchtlingslager verlegt werden müssen. Dabei habe es die Einsatzleitung verabsäumt, das weitere Einschreiten rechtlich abzusichern und dafür einen entsprechend erweiterten Gerichtsauftrag einzuholen.

Um aus den im Flüchtlingslager im Haus 3 untergebrachten etwa 60 Schwarzafrikanern die restlichen Tatverdächtigen herauszufiltern und um das Beiseiteschaffen von Suchtgift zu verhindern, seien von den Beamten im Parterre und im ersten Stock die Türen besetzt, diese annähernd gleichzeitig geöffnet und die angetroffenen Personen aufgefordert worden, jede Ortsveränderung bis auf Weiteres zu unterlassen. Dieser Anordnung sei durchgehend widerspruchlos Folge geleistet worden. Nach und nach seien die betroffenen Personen auf den Gang befohlen, dort oberflächlich

visitiert, mit einer Sofortbildkamera fotografiert, mit vorbereiteten Einweghandfesseln geschlossen, in eine zum Haftraum umfunktionierte Küche überstellt und dort bewacht worden. Während ihrer Anhaltung in der Küche seien dem verdeckten Ermittler die Lichtbilder gezeigt worden. Danach habe man die von ihm als unverdächtig bezeichneten Personen von ihren Fesseln befreit und in ihre Zimmer entlassen, wo einige von ihnen Spuren einer Nachschau während ihrer Abwesenheit festgestellt hätten.

Der im Zimmer Nr. 10 befindliche Beschwerdeführer sei nach etwa einer halben Stunde auf den Korridor zitiert, dort oberflächlich visitiert, fotografiert und gefesselt worden. Er habe dabei keinen Widerstand geleistet und sei schließlich in die Küche überstellt worden, wo er zusammen mit etwa 30 männlichen Schwarzafricanern mehrere Stunden lang - noch immer in Unkenntnis über den Grund der Amtshandlung - die Auswertung des von ihm angefertigten Lichtbildes und der von ihm aufgenommenen Daten habe abwarten müssen. Gegen 24.00 Uhr, mit der Abnahme der Handfesseln, sei er entlassen und in sein Zimmer zurückgeschickt worden. Dort seien Mitbewohner bei seinem Eintreffen mit dem Einsammeln ihrer Habseligkeiten beschäftigt gewesen.

Die Verhaftung des Beschwerdeführers und seine Fesselung seien - so die belangte Behörde rechtlich - nicht notwendig gewesen, auch die Anfertigung eines Lichtbildes müsse als rechtswidrig bewertet werden. Zudem seien die einschreitenden Beamten ihren Informationspflichten nicht nachgekommen und hätten dem Beschwerdeführer das Wassertrinken sowie das Aufsuchen des WC's nicht gestattet. Glaubwürdig sei überdies das Vorbringen des Beschwerdeführers, er sei, nachdem er sich ua. wegen der schmerzenden Handfesseln an den Bewacher an der Tür gewendet habe, von einem Beamten gepackt, geschüttelt und in die Küche zurückgestoßen worden. Hingegen sei es nicht glaubwürdig, dass der Beschwerdeführer mit entblößtem Oberkörper und coram publico einer Visitierung unterzogen worden sei und dass ihm die Handfesseln, weil er sich bei der Visitierung verkrampt habe, sehr fest zugezogen worden seien. Auch das Vorbringen des Beschwerdeführers betreffend die Durchsuchung seiner Schlafstelle und seiner persönlichen Besitztümer - eine solche Durchsuchung habe er (in der Verhandlung) nicht näher beschrieben - stelle sich bei Bedachtnahme auf wortidene Passagen in den Eingaben sämtlicher vom Einsatz betroffener Personen nur als ein "aus anwaltlicher Vorsicht" in die Beschwerde aufgenommener Textbaustein dar, sodass für die belangte Behörde mit der erforderlichen Sicherheit fest stehe, dass es insoweit zu keiner Rechtsverletzung gekommen sei. Das Vorgehen gegen den Beschwerdeführer könne schließlich nicht als voreingenommene Behandlung gewertet werden, weshalb in der Sache selbst insgesamt spruchgemäß zu entscheiden gewesen sei. Für die Kostenentscheidung sei davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer von den insgesamt elf in Beschwerde gezogenen "Verwaltungsakten" mit sieben obsiegt habe, während seine Beschwerde in Bezug auf vier Akte als unbegründet abzuweisen gewesen sei.

Gegen die Spruchpunkte I. C, II. J, II. K sowie III. und IV. richtet sich die zur Zl. 2004/01/0009 erhobene Beschwerde. Die Bundesministerin für Inneres ficht den Bescheid in seinen Punkten I. C, I. F, I. G sowie gleichfalls in den Punkten III. und IV. an.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die - wegen ihres persönlichen und sachlichen Zusammenhangs zur gemeinsamen Beratung und Entscheidung verbundenen - Beschwerden erwogen:

Zu 1.:

Mit dem hier behandelten Spruchpunkt II. J des bekämpften Bescheides hat die belangte Behörde über die vom Beschwerdeführer behauptete Durchsuchung seiner Schlafstelle und seiner persönlichen Besitztümer abgesprochen. Sie gelangte ausgehend von den oben wiedergegebenen beweiswürdigenden Überlegungen zu dem Ergebnis, dass eine derartige Durchsuchung nicht stattgefunden habe. Die dabei vertretene Ansicht, der Beschwerdeführer habe eine entsprechende Durchsuchung nicht näher beschrieben, lässt allerdings seine Aussage in der Verhandlungstagsatzung vom 9. August 2000 außer Acht, in der er auf die Frage, ob sein Zimmer durchsucht worden sei, antwortete, er wisse nicht, ob es die Polizei gewesen sei, aber "als wir ins Zimmer zurückgekommen sind, waren alle Sachen zerstreut". Davon abgesehen hat es die belangte Behörde im Rahmen ihrer Beweiswürdigung aber auch unterlassen, auf die die Version des Beschwerdeführers bestätigenden Beweisergebnisse näher einzugehen. So hat beispielsweise der Beschwerdeführer zur hg. Zl. 2004/01/0033 - ein Zimmergenosse der hier beschwerdeführenden Partei - angegeben (Verhandlungstagsatzung vom 14. August 2000), als er ins Zimmer zurückgekommen sei, sei dort "eine richtige Katastrophe" gewesen.

Wörtlich gab er weiter an:

"Alles war durcheinander, Papier Haarshampoo, Rasierklingen etc. Was ich nicht für in Ordnung befunden habe war, dass das Ganze in unserer Abwesenheit passiert ist. Bei mir war der Koffer geöffnet, alles war ausgeleert. Es waren persönliche Papiere drinnen, Bücher (z.B. die Bibel), Haarshampoo, Handtücher, Kleidung. ... Ob mein Bett zerstört worden ist? Es wurden die Matratzen aufgestellt, der Bettüberzug auf den Boden geworfen."

Die belangte Behörde hätte darlegen müssen, warum sie ungeachtet dieser Angaben zu dem Ergebnis gelangte, bezüglich des hier gegenständlichen Beschwerdeführers habe keine Durchsuchung stattgefunden, zumal sie - jedenfalls insoweit dem Vorbringen des Beschwerdeführers zur Zl. 2004/01/0033 folgend - in dem diesen betreffenden Bescheid zu dem Ergebnis gelangte, seine Behauptungen über die erfolgten Durchsuchungen seien glaubhaft. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf die ausdrückliche Feststellung der belangten Behörde im hier bekämpften Bescheid, Mitbewohner des gegenständlichen Beschwerdeführers seien bei seinem Eintreffen im Zimmer (nach Entlassung aus der Küche) mit dem Einsammeln ihrer Habseligkeiten beschäftigt gewesen.

Nach dem Gesagten ist die Entscheidung der belangten Behörde zu Spruchpunkt II. J mit einem Verfahrensmangel behaftet. Dieser ist, wie im hg. Erkenntnis vom 14. November 2006, Zlen. 2003/01/0501 und 0519, dargestellt, wesentlich, weshalb der besagte Spruchpunkt gemäß § 42 Abs. 2 Z 3 lit. c VwGG wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben war. Das schlägt auch auf den Kostenzuspruch an den Beschwerdeführer durch, wobei der weiter in Behandlung genommene Spruchpunkt III. im Übrigen jedenfalls insoweit mit Rechtswidrigkeit behaftet ist, als die belangte Behörde - entsprechend der von ihr vorgenommenen Nummerierung der im Rahmen des Spruchpunktes I. erfolgten Aussprüche - zum Ergebnis gelangte, der Beschwerdeführer habe in insgesamt sieben Beschwerdepunkten obsiegt. Fesselung (I. B) und Nichtgestattung der Wasseraufnahme sowie der WC-Benützung (I. G) können nämlich - ohne auf weitere Punkte einzugehen - neben der angefochtenen Konfinierung (worüber die belangte Behörde zu I. A erkannte) im Hinblick auf die im hg. Erkenntnis vom 12. April 2005, Zl. 2004/01/0277, näher dargestellten Grundsätze jedenfalls nicht als zwei weitere "Verwaltungsakte" angesehen werden (vgl. dazu das hg. Erkenntnis vom 13. Oktober 2006, Zlen. 2003/01/0574 und 0580). Der angefochtene Bescheid war daher überdies in seinem Spruchpunkt III. - insoweit auch im Hinblick auf die zur Zl. 2003/01/0669 protokolierte Amtsbeschwerde der Bundesministerin für Inneres - wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG aufzuheben.

Der Spruch über den Aufwandersatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG iVm der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2003.

Zu 2.:

Gemäß Art. 131 Abs. 3 B-VG und § 33a VwGG kann der Verwaltungsgerichtshof die Behandlung einer Beschwerde gegen einen Bescheid eines unabhängigen Verwaltungssenates durch Beschluss ablehnen, wenn die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abgewichen wird, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Soweit sich die Beschwerden über die Bekämpfung der Spruchpunkte II. J und III. hinaus auf weitere Spruchpunkte des angefochtenen Bescheides beziehen, werfen sie keine für die Entscheidung des Falles maßgeblichen Rechtsfragen auf, denen im Sinne der zitierten Bestimmungen grundsätzliche Bedeutung zukäme. Gesichtspunkte, die dessen ungeachtet gegen eine Ablehnung der Beschwerdebehandlung in diesem Umfang sprechen würden, liegen nicht vor, zumal die im Einzelnen vorgenommene Prüfung der Beschwerdefälle - auch in beweismäßiger Hinsicht - keine vom Verwaltungsgerichtshof wahrzunehmende Fehlbeurteilung durch die belangte Behörde ergeben hat.

Der Verwaltungsgerichtshof hat daher beschlossen, die Behandlung der Beschwerden in dem im Spruch zu 2. angeführten Umfang abzulehnen.

Wien, am 14. Dezember 2006

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2006:2003010669.X00

**Im RIS seit**

24.01.2007

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)